



PROTOKOLL

der vorberatenden Kommission betreffend IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz und VII. Nachtrag zum Kan- tonsratsbeschluss über die Zahl der Richter

Sitzung vom 29. August 2007

Ort: Konferenzraum Nr. 601, Davidstrasse 31, St.Gallen

Zeit: 08:30 Uhr bis 17:15 Uhr

Anwesend: Eberle Beat, Flumserberg Saxli, **Präsident**

Bereuter Jürg, St.Gallen
Boesch-Pankow Dorothea, St.Gallen
Eugster Armin, Wil
Fässler Fredy, St.Gallen
Grämiger Jürg, Bronschhofen
Güntensperger Heinz, Dreien
Güntzel Karl, St.Gallen
Hasler Paul, St.Gallen
Hobi Markus, Neu St.Johann
Keller-Inhelder Barbara, Jona
Ledergerber Donat, Kirchberg
Dr. Locher Walter, St.Gallen
Dr. Müller Clemens, St.Gallen
Pfäffli Hans, Rheineck
Reimann Lukas, Wil
Dr. Ritter Werner, Hinterforst
Schmid Stefan, Gossau
Widmer Andreas W., Wil
Würth-Zoller Felicitas, Rorschacherberg
Zahner Emil, Uznach

Regierungsrätin Keller-Sutter Karin, Vorsteherin JPD
Dr. Oberholzer Niklaus, Präsident des Kantonsgerichtes
Dr. Scherrer Dominik, Präsident des Verbands st.gallischer Gerichtspräsi-
dentinnen und Gerichtspräsidenten
Dr. Arta Hans-Rudolf, Generalsekretär JPD
Schlanser Max, Generalsekretär-Stv, Leiter Rechtsdienst JPD

Protokoll: Rusch Daniel, Rechtsdienst JPD

- Traktanden:**
1. Begrüssung und Informationen zu den Kommissionsberatungen
 2. Protokoll der Sitzung vom 18. Juni 2007
 3. Fortsetzung der Spezialdiskussion
 4. Gesamtabstimmung zuhanden des Kantonsrates
 5. Bestimmung der Kommissionssprecherin bzw. des Kommissionssprechers
 6. Medieninformation
 7. Allgemeine Umfrage

1. Begrüssung und Informationen zu den Kommissionsberatungen

B. Eberle begrüsst die Kommissionsmitglieder und die weiteren Anwesenden und dankt den Mitarbeitern des Justiz- und Polizeidepartementes für die zugestellten Unterlagen. Er schlägt vor, die Beratung gemäss der erhaltenen Synopsis fortzusetzen.

2. Protokoll der Sitzung vom 18. Juni 2007

C. Müller sieht sich auf S. 14 des Protokolls falsch wiedergegeben. Er hat keineswegs für die Anerkennung von ausländischen Jus-Abschlüssen oder Berufserfahrung im Ausland geworben; im Gegenteil. Das Votum muss lauten: "C. Müller erachtet die Voraussetzung von drei Jahren Berufserfahrung als grosse, aber sinnvolle Hürde. Nach der Formulierung des Entwurfs stellt sich übrigens die Frage, ob auch eine ausländische Ausbildung anerkannt werden könnte und auch die Berufserfahrung im Ausland gemacht worden sein kann. Er hält dies für problematisch und nicht wünschenswert."

3. Fortsetzung der Spezialdiskussion

IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz

Abschnitt I

Art. 3

C. Müller beantragt, die Sitze der Kreisgerichte im Gesetz festzuschreiben. Lediglich die Kantone Luzern und St.Gallen haben nur die Kreise, nicht aber den Amtssitz bezeichnet. Die Kreise haben keine weiteren Institutionen. Der namengebende Ort kann als Zentrum wirken. Die Verlegung des Gerichtssitzes von Wil nach Flawil wird mit geringfügigen Einsparungen begründet, was nicht ausreicht.

B. Eberle macht darauf aufmerksam, dass solche Änderungen ein Rückkommen erfordern. Inhaltliche Diskussionen sind nicht zulässig, wo sie schon stattgefunden haben. Diskutiert werden können nur nicht erkannte Quereinflüsse oder wenn die Ansicht besteht, dass eine Formulierung nicht dem Beschluss der Kommission entspricht.

J. Grämiger meint, dass die Frage, ob die Gerichtsstandorte ins Gesetz gehören, noch nicht behandelt worden ist. Diese Diskussion ist nötig, kann aber auch bei Art. 97 erfolgen.

A. Eugster hält dafür, dass die Gerichtssitze am Ende diskutiert werden sollten. Falls eine Änderung Art. 3 betrifft, könnte ein Rückkommen erfolgen.

Nach K. Güntzel ist dieser Artikel noch nicht eingehend diskutiert, sondern nur beiläufig beim Eintreten angesprochen worden. Wenn noch eine Diskussion gewünscht wird, sollten wir grosszügig sein.

C. Müller verzichtet jetzt auf einen Rückkommensantrag und will ihn später stellen.

Art. 4

Keine Wortmeldung.

Art. 4bis

J. Grämiger fragt, ob es den Stellvertreter überhaupt noch braucht. Man könnte sich auf die Wahl der Vermittler beschränken; die Vermittler der anderen Kreise wären dann Stellvertreter. Er beantragt die Formulierung: "Im Vermittlungskreis amtiert der Vermittler. Die Vermittler der übrigen Vermittlungskreise sind seine Stellvertreter."

Nach W. Ritter braucht es eine klare Stellvertretungsregelung. Sonst führt es schon zu Diskussionen um die richtige Person. Es darf jedenfalls nicht sein, dass das Kreisgericht regelmässig bestimmen muss, wer nun im konkreten Fall Stellvertreter ist.

D. Scherrer sieht Probleme höchstens in zu kleinen Kreisen. Der normal grosse Vermittlungskreis sollte einen Vermittler und einen Stellvertreter haben und zwar nicht nur wegen möglicher Ausstandsgründe.

J. Grämiger zieht den Antrag zurück.

Art. 5

W. Locher will wissen, was ein Familienrichter ist. Dies ist nirgends formuliert. Ist ein Richter, der Kindsrechtsfragen oder eingetragene Partnerschaften behandelt, ein Familienrichter? Falls der Gesetzestext meint, dass der Kreisgerichtspräsident auch als Einzelrichter und Familienrichter fungieren muss, wäre der Artikel noch genauer anzuschauen.

H. Arta hält fest, dass diese Bestimmung den Präsidenten nicht zwingt, als Familienrichter zu amten. Was ein Familienrichter ist, ist in Art. 8bis ZPG ausreichend definiert.

Für C. Müller ist diese Bestimmung nicht klar. Ist der Kreisgerichtspräsident immer Vorsitzender des Kollegialgerichtes oder gibt es mehrere Kollegialgerichte?

W. Ritter verweist auf Art. 33, der dies beantwortet. Art. 5 ist eigentlich mehr eine Definition der Richter kategorien.

W. Locher ist der Ansicht, dass auch ein Laie dies verstehen sollte, weshalb eine Ausformulierung des zweiten Satzes wünschbar ist in der Art von "Er ist Geschäftsleiter und kann als Vorsitzender des Kollegialgerichtes, als Einzelrichter und als Familienrichter walten."

H. Arta sieht diesfalls die Gefahr, dass der Artikel dahingehend verstanden werden kann, dass sich ein Kreisgerichtspräsident auch einzig der Geschäftsleitung widmen könnte.

N. Oberholzer verweist auf eine Vielzahl solcher Formulierungen bei Zuständigkeitsregelungen. Wenn einer Stelle eine bestimmte Aufgabe zugeordnet ist (Untersuchungsrichter erlässt Bus-senverfügung), kann sie diese nur ausüben, wenn sie auch anfällt. Es wird in diesen Bestimmungen festgehalten, was einer alles tun darf. Ob dann effektiv alles gemacht wird bzw. zu machen ist, ist eine andere Frage.

W. Locher zieht den Antrag zurück.

Art. 6

C. Müller stellt fest, dass der Terminus "Kreisgericht" in verschiedenen Bedeutungen verwendet wird. Einmal ist es die Institution (wie hier), dann ein Wahlorgan (Art. 33), dann wieder das Gremium der gewählten Richter (Urnenabstimmungsgesetz). Welche Bedeutung gemeint ist, ist hier zwar klar, in späteren Bestimmungen aber nicht.

W. Ritter bestätigt, dass es verschiedene Verwendungen des Wortes "Kreisgericht" gibt. Aus dem Zusammenhang ist jeweils klar, was gemeint ist. Es hat in der Praxis noch keinerlei Probleme gegeben, weshalb er eindringlich bittet, dies zu belassen.

K. Güntzel erkundigt sich, wer über die Festanstellung bestimmt und ob eine Beschäftigung über 40% automatisch zu einer Festanstellung führt.

H. Arta verweist auf Art. 33 nach der Synopsis, wonach das Kreisgericht den Beschäftigungsgrad der Richter festlegt, wobei es an den Stellenplan gebunden ist. Ein Beschäftigungsgrad von wenigstens 40% ist nach Art. 41bis Erfordernis für eine Festanstellung. Eine Beschäftigung von 40% und mehr garantiert aber keine Festanstellung.

Art. 7

Keine Wortmeldung.

Art. 8

Keine Wortmeldung.

Art. 9

Keine Wortmeldung.

Art. 10

Keine Wortmeldung.

Art. 10bis

Keine Wortmeldung.

Art. 14

Keine Wortmeldung.

Art. 19

Keine Wortmeldung.

Art. 20

Keine Wortmeldung.

Art. 22

Keine Wortmeldung.

Art. 23

Keine Wortmeldung.

Art. 24

Keine Wortmeldung.

Art. 25

Keine Wortmeldung.

Art. 26

F. Würth wünscht eine Kommentierung der Erläuterungen in der Synopsis betreffend Löschung im Strafregister.

M. Schlanser führt aus, dass es hier eine neue Regelung gibt. Einträge werden nicht mehr gelöscht, sondern entfernt. Im Strafregisterauszug für Private erscheint ein Eintrag schon in einem früheren Zeitpunkt nicht mehr.

J. Bereuter fragt, wann die Wählbarkeitsvoraussetzungen gegeben sein müssen; nach seiner Meinung im Zeitpunkt der Wahl.

M. Schlanser erläutert, dass der Präsident die Wahlvoraussetzungen bei der Wahl erfüllen muss. Sie werden im Rahmen des Wahlvorschlags geprüft. Festangestellte Richter müssen die Wahlvoraussetzungen erst bei der Einsetzung durch das Kreisgericht erfüllen. Dieses prüft die Voraussetzungen. Bezüglich der Richter müssen im Zeitpunkt der Volkswahl die Wahlvoraussetzungen (noch) nicht gegeben sein.

Für K. Güntzel mag dies bei einer Gesamtwahl stimmen. Die Situation ist aber insofern problematisch, als es bei einer Ersatzwahl Zeitdruck gibt und zudem kann eine nachträgliche Anfechtung einer Wahl nicht ausgeschlossen werden, wie die Vorsteherin des JPD im Frühling sagte. Wenn das Volk gewählt hat, hat es gewählt. Es will vor der Wahl wissen, ob der Kandidat einsetzbar ist.

D. Boesch findet es einen Leerlauf, wenn bei einer Ersatzwahl für einen Familienrichter eine Person gewählt wird, die die Voraussetzungen für diese Funktion nicht erfüllt und dann vom Gericht nicht eingesetzt werden kann. Bei einer Ersatzwahl sollten die Voraussetzungen im Zeitpunkt der Wahl gegeben sein.

K. Keller-Sutter weist darauf hin, dass diese Problematik schon heute besteht. Wer gewählt ist, ist gewählt. Es können schon heute nicht alle Richter gemäss den Vorstellungen eingesetzt werden. Wird eine ungeeignete Person gewählt, wird sie jedenfalls nicht vollamtlicher Richter.

F. Fässler bezeichnet die Situation als unbefriedigend. Wenn die falsche Person gewählt wird, braucht es, falls überhaupt möglich, gleich wieder eine Wahl. Es müsste möglich sein, die Voraussetzungen im Voraus zu prüfen. Allenfalls wäre es eine Lösung, im Beschluss über die Zahl der Richter zwischen festangestellten Richtern und Laien zu unterscheiden.

H. Arta hält die Diskussion für rein akademisch. Bei einer Kampfwahl kann einmal ein unbefriedigendes Ergebnis resultieren. In der Regel sind sich aber die Parteien, die Kandidaten portieren, der Verantwortung bewusst. Eine Vorprüfung kann einfach gemacht werden, eine verbindliche Feststellung kaum.

W. Ritter meint, dass es das Problem in der Praxis nicht gibt. Das Gericht sagt, was es braucht, und die Parteien suchen geeignete Personen und machen einen entsprechenden Vorschlag. Sollte es doch einmal einen "Unfall" geben, müssten die Pensen irgendwie anders besetzt werden. Eine Lösung, die alle möglichen Probleme ausräumte, wäre kompliziert und müsste auch die Stellenprozente berücksichtigen.

K. Güntzel fragt, wofür es denn Art. 26 braucht, wenn es diesbezüglich keine Probleme gibt. Auch wenn eine Person alle Voraussetzungen nach Art. 26 erfüllt, ist noch nicht gesagt, dass sie auch geeignet ist. Ungeeignete können also als nebenamtliche Richter gewählt werden. Welche Stelle macht im konkreten Fall die Prüfung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind?

H. Arta berichtet, dass das Departement des Innern die Wählbarkeitsvoraussetzungen beim Kreisgerichtspräsidenten prüft und zwar vor der stillen Wahl bzw. vor der Urnenwahl. Fehlt eine Wahlvoraussetzung, erlässt das Departement des Innern eine Verfügung, die mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden kann. Bei den Richtern entscheidet das Gericht, welche Funktion ein Richter übernimmt. Das Gericht prüft also die Voraussetzungen bei der Einsetzung.

K. Güntzel erkundigt sich, ob es ein Rechtsmittel gibt gegen die Feststellung über die Nichterfüllung der Voraussetzungen.

H. Arta erklärt, dass ein Kreisgerichtspräsident gegebenenfalls gar nicht zur Wahl antreten kann. Wird nachträglich geltend gemacht, die Voraussetzungen wären nicht erfüllt gewesen, kann Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Dem Einzelrichter, der nicht eingesetzt wird, steht kein Rechtsmittel offen.

N. Oberholzer ergänzt, dass jemand, der vom Volk als Richter gewählt worden ist, keinen Anspruch hat, als Familienrichter eingesetzt zu werden.

J. Grämiger bestätigt, dass jemand keinen Anspruch hat, als Familienrichter gewählt zu werden. Nebenamtlicher, nicht festangestellter Richter kann er aber sein. Es gibt wohl die Möglichkeit der Aufsichtsbeschwerde.

K. Keller-Sutter erklärt, dass die Wahl durch das Volk keinen Anspruch beinhaltet, in einer bestimmten Funktion eingesetzt zu werden. Ein gewähltes Regierungsmitglied hat auch keinen Anspruch auf ein bestimmtes Ressort.

N. Oberholzer macht geltend, dass die Wählbarkeitsvoraussetzungen aus den Voraussetzungen zur Ausübung des Anwaltsberufs übernommen worden sind. Dort gibt es aber ein Verfahren für den Entzug der Bewilligung. Es braucht eine Antwort darauf, was ist, wenn jemand während der Amtsdauer die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Für B. Eberle besteht dieses Risiko immer. Ein Richter würde allenfalls halt noch bis zur nächsten Wahl bleiben.

W. Ritter macht geltend, dass in einer solchen Situation das Volk Druck macht. Sodann kann sich das Kreisgericht auch umkonstituieren, wenn Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Es wird eine solche Situation jedenfalls angehen.

F. Fässler führt mit Verweis auf einen Bezirksammann aus, dass die Situation nicht nur theoretisch ist. Er zieht es vor, dies jetzt hier zu regeln. Es sollte nicht einfach bis zur nächsten Wahl zugewartet werden müssen. Es ist nämlich durchaus denkbar, dass ein betroffener Richter nicht freiwillig aufhört.

Nachdem auch J. Grämiger sich für eine Regelung ausspricht und W. Ritter eine solche für machbar hält, ersucht W. Locher darum, dass von Seiten des JPD noch in dieser Sitzung ein Vorschlag für ein Amtsenthebungsverfahren unterbreitet wird, das aber kein Automatismus sein darf.

Art. 27

Keine Wortmeldung.

Art. 28

Keine Wortmeldung.

Art. 29

C. Müller erkundigt sich, ob eine Vereidigung reicht oder ob eine Person, die von einem Amt in ein anderes wechselt, erneut vereidigt werden muss.

B. Eberle meint, dass der Artikel inhaltlich nicht behandelt werden kann ohne Rückkommen. Er ist damals als Untersuchungsrichter vereidigt worden und hat später für die Mitgliedschaft in der Wildschadenkommission nicht nochmals einen Eid ablegen müssen.

D. Scherrer weist auf seine Tätigkeit als Abnehmer des Pflichteids hin und stellt klar, dass eine Vereidigung ausreicht.

Art. 33

C. Müller führt aus, dass hier das Kreisgericht als Selbstorganisationsgremium fungiert. Dies wird die Vollversammlung sein. Es ist nicht unproblematisch, wenn sich ein Gremium selbst organisieren muss.

J. Bereuter fragt, was passiert, wenn keine Einigkeit herrscht. Es könnte wohl ein Richter, der unbedingt eine Vollbeschäftigung will, beispielsweise zu einer 60%-Beschäftigung verdonnert werden und theoretisch auch umgekehrt.

F. Würth schlägt vor, dass die Position des Kreisgerichtspräsidenten gestärkt wird für den Fall, dass es bei der Konstituierung Probleme gibt.

D. Scherrer bemerkt, dass das Gericht ein demokratisches Gremium ist. Der Präsident hat bereits den Stichtscheid. Eine weitere Stärkung würde zu weit gehen.

Nach J. Grämiger hat die Kreisversammlung die Kompetenz, sich zu organisieren. Die Organisation muss so sein, wie dieses demokratische Gremium sie festlegt. Das Gericht soll die Selbstverwaltung praktizieren. Dies scheint durchaus machbar. Falls es jedoch nicht praktikabel ist, muss die Regelung halt (in der nächsten, möglicherweise bald erforderlichen Justizreform) wieder geändert werden.

F. Fässler führt aus, dass nicht jedes Problem auf dem gesetzgeberischen Weg ausgeräumt werden kann. Bei der ersten Wahl gibt es vielleicht noch Schwierigkeiten. Später, wenn ein Rücktritt erfolgt, weiss man, was fehlt. Dass jemand zu einem grösseren Pensum gezwungen wird, als er leisten kann, scheint unwahrscheinlich, zumal er einfach zurücktreten könnte.

W. Ritter bemerkt, dass sich in der Schweiz verschiedene Gremien häufig selbst konstituieren. Dies gilt für Vorstände von Vereinen und Verbänden wie für staatliche Organe. Es gibt kaum Probleme.

N. Oberholzer erwähnt, dass nicht festgehalten wird, dass die Abteilungspräsidenten zu bestimmen sind. Dies könnte auch in Art. 6 mit der Variante "Das Kreisgericht wählt die Abteilungen und deren Vorsitzende" geschehen.

D. Scherrer fügt an, dass es schon Abteilungen geben kann, in denen es nur Einzelrichterfunktionen gibt. Insofern braucht es noch einen Chef.

H. Arta weist darauf hin, dass lit. b den Vorsitz in den Kollegialgerichten betrifft. Es scheint sinnvoller, in Abs. 2 als erste Ziffer "die Gliederung des Kreisgerichtes in Abteilungen" einzufügen.

W. Ritter beantragt, in Abs. 2 für die erste Ziffer den Wortlaut "die Organisation des Kreisgerichtes;"

Die Kommission nimmt den Antrag Ritter einstimmig an.
--

D. Bösch schlägt in Abs. 1 für den Stellvertreter des Kreisgerichtspräsidenten die Bezeichnung Vizepräsident und für den Vizepräsidenten gemäss Synopsis die Bezeichnung Abteilungspräsident oder Präsident des Kollegialgerichtes vor.

Auf den Hinweis von K. Güntzel, dass klar sein muss, wer für diese Funktionen in Frage kommt, sieht A. Eugster als mögliche Formulierung "Der Kreis der möglichen Personen setzt sich zusammen aus ...".

D. Boesch macht betreffend den Kreis der möglichen Personen auf den ersten Teil des Abs. 1 aufmerksam und schlägt weiter vor, in lit. a vom Vizepräsidenten des Kreisgerichtes und in lit. b vom Vorsitzenden des Kollegialgerichtes zu sprechen.

W. Locher bevorzugt, in Anlehnung an Art. 6 das Wort Abteilungspräsident zu verwenden, ansonsten jene Bestimmung geändert werden muss.

J. Grämiger bringt vor, dass wenn es einen Abteilungspräsidenten gibt, es auch Vize-Abteilungspräsidenten geben muss.

A. Eugster verweist auf die eben eingeführte neue Ziffer 1 in Abs. 2. Das gehört zur Organisation des Kreisgerichtes.

Die Kommission beschliesst mit 20 : 0 Stimmen für lit. a den Wortlaut "den Vizepräsidenten des Kreisgerichtes" und für lit. b die Formulierung "die Abteilungspräsidenten".

B. Eberle eröffnet, dass sich aus dem Entscheid eine Folgeänderung in Art. 5 ergibt, wo es ebenfalls Abteilungspräsident heissen muss. Hierbei handelt es sich um eine rein sprachliche Anpassung.

Art. 41bis

Keine Wortmeldung.

Art. 43

Keine Wortmeldung.

Art. 44

Keine Wortmeldung.

Art. 45

Keine Wortmeldung.

Art. 46

J. Bereuter erkundigt sich, ob die Formulierung in Abs. 2 noch zutreffend ist, wonach die Regierung in der gegebenen Situation ausserordentliche Ersatzrichter eines Gerichtes und Stellvertreter eines hauptamtlichen Gerichtspräsidenten ernennen kann.

M. Schlanser weist darauf hin, dass diese Bestimmung nicht nur für Kreisgerichte, sondern auch für andere Gerichte gilt. Sie muss daher so beibehalten werden.

Art. 47

Keine Wortmeldung.

Art. 49

Keine Wortmeldung.

Art. 65bis

C. Müller stellt in den Raum, ob es jetzt nicht "Kreisgerichtspräsident" statt "Geschäftsleiter" heissen müsste.

W. Ritter macht darauf aufmerksam, dass es hier einzig um die Geschäftsleitungsfunktion geht.

M. Schlanser meint, dass in Art. 5 "Geschäftsleiter" gestrichen werden kann.

K. Güntzel beantragt, den Geschäftsleiter in Art. 5 stehen zu lassen, damit es einmal gesagt ist.

H. Arta führt aus, dass Art. 5 und 65bis in diesem Zusammenhang dasselbe sagen, nämlich dass der Kreisgerichtspräsident das Gericht leitet. Es reicht, dies einmal zu sagen. Die Änderung in Art. 5 ist gerechtfertigt.

K. Güntzel zieht den Antrag zurück.

B. Eberle stellt fest, dass die redaktionellen Änderungen in Art. 5 ("Geschäftsleiter" entfernen) und Art. 65bis ("Kreisgerichtspräsident" statt "Geschäftsleiter") nicht bestritten werden.

D. Boesch will wissen, wer die Regeln für die Fallzuteilung gemäss lit. d aufstellt.

Nach D. Scherrer legt das Gericht die Strukturen fest.

B. Eberle fragt, ob es denn die Formulierung "nach festen Regeln" braucht.

Für W. Ritter machen feste Regeln bei der Zuteilung schon Sinn. Ansonsten könnten die Fälle allenfalls gesteuert werden.

Art. 92

Keine Wortmeldung.

Art. 97

A. Widmer stört sich an der vorgeschlagenen Bandbreite. Der Kantonsrat muss eine konkrete Zahl der Richter bestimmen. Er beantragt den ersten Satz in Abs. 2 wie folgt zu formulieren: "Er legt für jedes Kreisgericht die Zahl der Richter fest." Der zweite Satz ist zu streichen.

K. Keller-Sutter erklärt, dass im Hinblick auf die Möglichkeit, dass es aufgrund von Teilpensen nicht aufgeht, eine Bandbreite vorgeschlagen wird. Die Stellenprozente können maximal auf die Höchstzahl Richter verteilt werden. Der Vorschlag dient der Flexibilität bei Teilzeitpensen.

J. Grämiger erachtet es als sinnvoll, wenn die Höchstrichterzahl gewählt wird. Wenn ein Richter zurücktritt, hat es in der Regel noch Ersatz. So muss nicht bei jedem Rücktritt neu gewählt werden. Die Mindestzahl an Richtern muss immer erreicht sein.

K. Güntzel sieht diese Bestimmung im Hinblick auf die Gesamtwahl. Dabei ist die Höchstzahl an Richtern zu wählen. Oder muss das Kantonsgericht bei jeder Ersatzwahl die Zahl der Richter festlegen?

H. Arta verdeutlicht, dass die Bandbreite der Flexibilität hinsichtlich Teilzeitstellen dient. Beim Rücktritt eines vollbeschäftigten Richters ist wohl eine Ersatzwahl nötig, beim Rücktritt eines teilzeitig beschäftigten Richters dagegen nicht unbedingt. Das Kantonsgericht kann die Zahl der Richter bei der Gesamtwahl und jeder Ersatzwahl festlegen.

Gemäss W. Locher muss das Gericht ein Abbild der Parteienstärken sein. Es braucht eine ausgewogene Besetzung. Im Hinblick darauf würde hier besser die Anzahl festangestellter Richter bestimmt.

A. Widmer hat nichts gegen Flexibilität. Das Kantonsgericht muss vor der Wahl festlegen, wie viele Richter zu wählen sind; wie weiss es, welche Pensen die zu Wählenden wollen. Es ist eine Zahl festzulegen. Diese kann durch Kantonsratsbeschluss geändert werden. Im Übrigen sind die Zahlen nicht belegt.

H. Arta bemerkt, dass die Fallzahlen in den Beilagen 3 und 4 zur Botschaft aufgelistet sind. Das Kreisgericht muss beim Kantonsgericht deponieren, wenn es einen weiteren Richter braucht und zu welchem Beschäftigungsgrad, und es muss auch mitteilen, wenn ein Richter sein Teilzeitpensum ausdehnen will. Wenn es zu einer Ersatzwahl kommt, kann dies berücksichtigt werden, soweit der Stellenplan dies zulässt.

K. Güntzel sieht Unsicherheiten und befürchtet einen Einfluss dieses Vorgehens auf den Parteienproporz. Diese Aufgabe gibt es heute nicht; wie kann das Kantonsgericht über die Ersatzwahl befinden?

N. Oberholzer bezeichnet dies als Ergebnis des Versuchs, die Volkswahl, Festanstellung, Teilzeit, Wählbarkeitsvoraussetzungen und Beisitzer unter einen Hut zu bringen. Angenommen, ein Amtsinhaber, der 100% beschäftigt ist, soll ersetzt werden und es gibt zwei Kandidaten, die je eine 50%-Anstellung anstreben: Für diese Wahl müsste bei genau festgelegten Richterzahlen der Beschluss geändert werden, also der Kantonsrat befinden.

Für A. Widmer wirkt dies präjudizierend. Wenn nun einer eine Vollzeitanstellung will?

N. Oberholzer weist darauf hin, dass es nicht nach dem freien Ermessen der Gerichte gehen wird. Das Kantonsgericht ist eingebettet und wird gegebenenfalls vielleicht eine weitere Zerstückelung ablehnen. Bisher hat offenbar immer Einvernehmen geherrscht. Im Prinzip stimmt aber der Einwand Widmer schon.

J. Bereuter will die Richterzahlen festlegen.

K. Keller-Sutter macht darauf aufmerksam, dass dies keine Idee der Regierung ist. Die Pensenverteilung kann Probleme geben, was übrigens heute schon der Fall sein kann.

W. Locher beantragt, die Richterzahlen weiterhin gänzlich durch den Kantonsrat bestimmen zu lassen. Die Teilpensen ergeben eine schleichende Veränderung. So hat der Kantonsrat noch eine Einflussmöglichkeit.

K. Güntzel schliesst sich dem Vorredner an. Es muss weiterhin der Kantonsrat zuständig sein. Falls eine Bandbreite eingeführt wird, ist sie in diesem Sinn zu verstehen, dass nicht bei jedem Ausscheiden eine Ersatzwahl erforderlich ist. Ausser dem Gerichtspräsidenten hat kein Richter eine Garantie, dass er eine 100%-Stelle erhält. Möglich wäre auch eine Bandbreite von +/- 1. Wird sie überschritten, wäre eine neue Wahl erforderlich.

Für W. Ritter kann nicht sein, dass sich das – seinerzeit verkleinerte – Parlament damit beschäftigen muss, wenn "Liseli Müller" vom Kreisgericht Rheintal ihr Pensum von 70 auf 50% reduzieren will.

Nach J. Grämiger muss eine Formulierung gewählt werden, die Reaktionen erlaubt. Es braucht hier Flexibilität.

F. Fässler zeigt sich geneigt, auf die Volkswahl zurückzukommen. Eine flexiblere Lösung befriedigt eher, weshalb das Kantonsgericht sagen soll, wie viele Richter zu wählen sind. Geringfügige Verschiebungen im Proporz sind hinzunehmen.

W. Locher erwähnt, dass hier der 7. Nachtrag behandelt wird. Es gab also schon sechs Nachträge und zwar nicht "wegen Liseli Müller". Die Frage der Teilzeitpensen kann einem entgleiten, wie er selbst erfahren hat.

M Schlanser gibt zu bedenken, dass für den Wahlvorschlag bekannt sein muss, wie viele Richter zu wählen sind. Unmöglich ist es, das Kantonsgericht wegzulassen und die Bandbreite zu belassen.

J. Bereuter spricht sich für die alte Wortwahl, also den Vorschlag der Regierung aus.

K. Güntzel will, dass die Anzahl Richter weiterhin der Beschlussfassung des Kantonsrates unterliegt, wobei zusätzlich festzulegen ist, dass bei einer Unterschreitung um eins oder zwei eine neue Wahl erfolgen muss.

A. Widmer sieht beim Handelsgericht eine vergleichbare Situation. Für diese gibt es auch keine solche Regelung.

K. Keller-Sutter entgegnet, dass die Handelsrichter nicht vom Volk gewählt werden.

H. Arta verdeutlicht, dass dem Handelsgericht zwei Mitglieder des Kantonsgerichtes angehören; die weiteren Richter fungieren nebenamtlich und werden im Taggeldsystem abgerechnet.

B. Eberle erkundigt sich, ob es einen Antrag gibt auf Übernahme der ursprünglichen Formulierung.

F. Würth hält dafür, dass jemand den Überblick über die Sache im Ganzen braucht und dies ist im neuen Vorschlag gut gelöst.

Für K. Güntzel sind die Zahlen nicht willkürlich. Wenn der Grundsatz der Bandbreite durchgeht, beantragt er, dass bei einer Unterschreitung der Richterzahl um eins bis zwei nicht zwingend eine Ersatzwahl durchzuführen ist. Diesfalls soll das Kreisgericht entscheiden, ob eine Ersatzwahl erforderlich ist oder nicht.

Die Kommission lehnt den Antrag Widmer mit 8 : 13 Stimmen ab.
--

K. Güntzel ist nicht einverstanden, dass das Kantonsgericht die Anzahl Richter bestimmt.

N. Oberholzer entgegnet, dass es diesfalls von der Aufsicht und Kontrolle befreit werden müsste. Die Aufgabe des Kantonsgerichtes verlangt nach Reaktionsmöglichkeiten. Die Aufsichtspflicht erfordert ein gewisses Weisungsrecht.

W. Ritter macht darauf aufmerksam, dass Art. 97 in Abs. 2 eine materielle Änderung erfahre. Er beantragt die Formulierung wie in der Synopsis.

Für F. Fässler bedeutet die Fassung, dass das Kantonsgericht die Zahl der zu wählenden Richter festlegt, nicht, dass bei einem Abgang zwingend neu zu wählen ist. Solange das Gericht in der Lage ist, sich anders zu organisieren, ist nach einem Wegfall nicht unbedingt eine Neuwahl erforderlich.

K. Güntzel will nochmals wissen, ob denn nun bei Gesamtwahlen oder auch bei Ersatzwahlen das Kantonsgericht die Zahl der zu wählenden Richter festlegt.

H. Arta hält fest, dass das Kantonsgericht bei jeder Wahl die Zahl bestimmt. Dabei wird es einen Beisitzer eher einmal nicht ersetzen. Beim Abgang eines Präsidenten wird Ersatz unumgänglich sein.

Für A. Widmer ist die Zahl der Richter unveränderlich, solange es keine Ersatzwahl gibt. Eine Änderung der Richterzahl durch das Kantonsgericht ist nicht möglich. Bei einer Ersatzwahl kann das Kantonsgericht die Zahl nach oben oder unten ändern.

N. Oberholzer weist darauf hin, dass es bei den hauptamtlichen und festangestellten nebenamtlichen Richtern keine Anpassung der Zahl gibt, wenn nicht der Stellenplan geändert wird.

A. Widmer hält fest, dass nur eine Nachwahl einen Grund für eine Änderung der Richterzahl sein kann.

F. Fässler meint, dass bei einem Rücktritt zwingend eine Wahl erfolgen muss.

A. Widmer bestreitet dies. Das Kantonsgericht bestimmt, ob eine Wahl erforderlich ist. Es muss nicht gewählt werden, wenn die verbleibende Anzahl in der Bandbreite liegt. Die vom Kantonsgericht festgesetzte Zahl der Richter muss unterschritten werden können.

K. Güntzel resümiert, dass die Zahl der Richter ohne Austritt eines Richters also nicht geändert werden und das Kantonsgericht innerhalb der Bandbreite die Richterzahl bei jeder Vakanz ändern kann.

Die Kommission beschliesst mit 13 : 5 Stimmen bei 3 Enthaltungen für Art. 97 die Fassung gemäss Synopsis.
--

Art. 98

W. Ritter beantragt namens der CVP-Fraktion in Abs. 1 vor der Aufzählung die Formulierung "Das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht erlassen gemeinsam durch Verordnung Vorschriften über:" und in der Aufzählung lit. a mit "Vermittlerämter" zu ergänzen. Sodann wird beantragt, Abs. 2 zu streichen. Es geht hier um organisatorische Vorschriften, Gebühren und Ähnliches, die v.a. die Gerichte und die Justiz betreffen. Die Regelungskompetenz bedarf fundierter Kenntnisse der Justiz. Die Regierung verfügt nicht über die erforderliche Sachkompetenz. Falls die Gerichte überborden, ist mit Abs. 3 eine gewisse Sicherung gegeben. Dieser Vorschlag entspricht den Forderungen nach Verschlankung und selbständiger Justizverwaltung.

K. Güntzel erwähnt, dass jede Verschlankung Sinn macht. Die Kompetenzverschiebung stellt kein Problem dar. Ein Normenwerk von Gerichten ist ein Reglement und keine Verordnung. Wenn zwei gemeinsam etwas machen müssen, kann es Differenzen geben. Wer entscheidet im Problemfall?

W. Ritter betont, dass das Verwaltungs- und das Kantonsgericht diese Regelungen nicht separat ausbrüten, sondern gemeinsam schaffen sollen. Nach der st.gallischen Terminologie ist ein Normenwerk eines Gerichtes ein Reglement. Man kann es aber auch Verordnung nennen (vgl.

Verordnungen des Bundesgerichtes im SchKG-Bereich). Die beiden Gerichte sollen hiefür zusammentreten.

K. Güntzel stellt die Frage, welcher Präsident wohl höher steht.

K. Keller-Sutter hält das Thema für eine künstliche Machtdiskussion. Sie hat aber keine Probleme mit der Kompetenzverschiebung, wenn die Kommission diese Themen bei den Gerichten besser aufgehoben sieht.

W. Locher geht von einer Grundsatzfrage aus. Im Bereich von lit. a verfügen die Gerichtsstellen über das erforderliche Fachwissen. Fraglich scheint aber die Verschiebung bei den Gebühren. Dies ist auch ein politischer Entscheid.

F. Fässler erachtet die Gebühren und die Gerichtskosten als heikel. Es gibt Kantone, wo die Gerichte eher wohlfeil sind und andere, wo sie ihre Kosten möglichst decken sollen. St.Gallen ist eher teuer. Wenn die Gerichte das festlegen können, geben wir etwas aus der Hand.

K. Güntzel führt aus, dass das Parlament es auch jetzt nicht in der Hand hat, sondern die Regierung. Gegebenenfalls kann das bei der nächsten Justizreform wieder geändert werden. Entscheidend ist, dass die richtigen Leute gewählt werden.

M. Hobi verweist auf die Einflussmöglichkeiten gemäss Abs. 3.

K. Keller-Sutter schildert, dass der Gerichtskostentarif von der Regierung erlassen wird. Dort wurde regelmässig festgehalten, was das Kantonsgericht beantragt hatte. Im Übrigen unterliegen die Gebühren so oder so dem Äquivalenz- und dem Kostendeckungsprinzip.

W. Ritter bemerkt, dass der Gebührentarif in der Regel einen Rahmen hat und der Behörde ein grosses Ermessen zukommt. Im Budget können allenfalls erforderliche Änderungen vorgenommen werden.

K. Keller-Sutter kann mit beiden Lösungen leben. Der Antrag ist eine konsequente Fortführung von Art. 47. Allenfalls ist eine Subkommission für das Budget der Gerichte erforderlich.

J. Bereuter möchte wissen, ob die Staatsanwaltschaft und die Anklagekammer unter diesen Gebührentarif fallen sollen.

W. Ritter ordnet die Staatsanwaltschaft der Verwaltung zu, weshalb die Regierung zuständig bleibt.

Nach H. Arta ist im Gerichtsgesetz definiert, was ein Gericht ist. Die Staatsanwaltschaft ist kein Gericht. Die Entschädigungen und die Gebühren werden sinnvollerweise vom Kantons- und vom Verwaltungsgericht gleich und also gemeinsam geregelt, während Geschäftsgang und Amtsgeheimnis differenziert zu regeln sind. Die Aufteilung im geltenden Art. 99 muss bleiben.

Die Kommission nimmt den Antrag der CVP-Fraktion einstimmig an.

[Mittagspause]

B. Eberle hält fest, dass die Vorlage (Abschnitt I) grundsätzlich durchberaten ist. Er beschreibt das weitere Vorgehen so, dass zuerst allfällige Rückkommensanträge und nachher die Änderungen anderer Erlasse behandelt werden.

C. Müller ist der Ansicht, dass die Standortfrage gestellt werden muss und zwar sinnvollerweise in Art. 3, weshalb er Rückkommen auf diesen Artikel beantragt.

Die Kommission beschliesst mit 10 : 7 Stimmen bei 4 Enthaltungen Rückkommen auf Art. 3.
--

C. Müller fährt fort, dass der Gerichtsstandort nicht unerheblich ist. Er muss mit einer gewissen Dauerhaftigkeit festgelegt werden und soll nicht beliebig änderbar sein. Er ist auch wichtig für die Identität. Wil ist ein historischer Standort, der aus rein finanziellen Gründen verlegt wird. Es wird beantragt, die Standorte der Kreisgerichte im Gesetz zu nennen. Für das Kreisgericht Wil ist als Standort Wil festzulegen. Für die anderen Gerichte sind die jetzigen Standorte zu nehmen.

K. Keller-Sutter gibt zu bedenken, dass auch Flawil seit Jahrhunderten Gerichtssitz ist.

Nach C. Müller ist Wil ebenfalls seit Jahrhunderten Gerichtssitz. Der Gerichtssitz Wil ist bedeutender als der Gerichtssitz Flawil.

K. Güntzel schildert, dass die Gerichte heute nicht nur am Sitz, sondern an verschiedenen Orten tagen. Er will wissen, ob die Vorlage hierauf Einfluss hätte.

K. Keller-Sutter erklärt, dass die Kreisgerichte, abgesehen von St.Gallen, verschiedene Tagungsorte haben und sich hieran nichts ändert. Das Gericht entscheidet, wo es tagt. Die Kompetenz zur Festlegung der Gerichtssitze sollte der Regierung belassen werden. Sie hat diese Kompetenz schon immer gehabt und dies sollte nicht wegen eines Gerangels um einen Standort leichthin geändert werden.

K. Güntzel hält fest, dass also die verschiedenen Tagungsorte bleiben und weiterhin das Gericht sagt, wo es eine Verhandlung durchführt und die Gemeinde den Raum stellen muss.

D. Scherrer führt aus, dass aus Sicherheitsgründen verschiedentlich Sitzungen der Kreisgerichte in St.Gallen stattgefunden haben, weil der Kantonsgerichtssaal die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt.

D. Boesch bemerkt, dass es unbequem ist, sich mit teils umfangreichen Akten an irgendeinen Verhandlungsort zu begeben. In der Praxis wird der Sitz als Tagungsort auch deshalb bevorzugt, weil dort die Literatur zur Verfügung steht.

K. Keller-Sutter weist darauf hin, dass in Wil der Standort des Gerichtes und der Tagungsort schon heute verschieden sind.

A. Widmer unterstützt den Antrag. So kann die Regierung vor einem schweren Fehler bewahrt werden. Die Standorte sind festzulegen. Er werde notfalls beim Art. 97 Abs. 3 beantragen, dass dort festzuhalten ist, dass der Kantonsrat die Sitze festlegt. Wil ist nicht erst seit fürstbäuerlicher, sondern schon seit alemannischer Zeit Gerichtssitz. Die Stadt Wil hat dem Kanton das Schützenhaus geschenkt und einen massgeblichen Beitrag zu dessen Renovierung geleistet. Die Verlegung des Gerichtssitzes geht in Richtung Verletzung von Treu und Glauben. Die beiden Gerichtssitze sind nicht ebenbürtig. Die Kundenorientierung spricht für Wil. Aus dem städti-

schen Gebiet kommen mehr Fälle als aus der Landgemeinde Flawil. Die verkehrsmässige Erschliessung ist in Wil besser und in Flawil gibt es keine einzige Anwaltskanzlei. Im Zivilstandswesen sind die Mutationen neu am Ereignisort vorzunehmen; Scheidungen also vom Zivilstandsamt am Sitz des Gerichtes. Im Fall einer Scheidung in Flawil müsste die zivilstandsamtliche Abwicklung in Uzwil erfolgen, da Flawil kein eigenes Zivilstandsamt mehr hat. Die Ausführungen zu den Kosten sind in Frage zu stellen. Die Annahme von Mietkosten in Höhe von Fr. 250.— pro m² ist falsch. Es gibt in Wil an bester Lage grosse Büroflächen für deutlich unter Fr. 200.— pro m² zu mieten. Ob die Annahmen für Flawil langfristig gelten und Nebenkosten enthalten, ist nicht ersichtlich. Die Rechnung ist vom Baudepartement gemacht worden. Es ist übersehen worden, dass eine Investition in Höhe von einer Million Franken, die für Umbaukosten für das Gebäude am Hof nötig würde, einer jährlichen Miete von Fr. 77'000.—, wobei dieser Betrag wohl zu tief angesetzt ist, vorzuziehen ist. Eventuell muss in Art. 97 Abs. 3 dem Kantonsrat die Kompetenz eingeräumt werden, die Gerichtsstandorte festzulegen.

B. Eberle will zuerst entscheiden, ob der Kantonsrat zuständig sein soll. Nachher kann gegebenenfalls über die Standorte diskutiert werden.

K. Keller-Sutter beantragt, die Kompetenz bei der Regierung zu belassen. Der Kanton erfüllt diese Aufgabe dezentral. Jetzt werden Wunden in der Regionalpolitik aufgerissen. Der Gerichtssitz ist nicht zu vergleichen mit einem Spital- oder Mittelschulstandort, der mit grossen Pendlerströmen und zahlreichen Arbeitsplätzen verbunden ist. Historische Gründe gibt es für beide Standorte. Im Vordergrund muss heute stehen, dass die Kanzlei gut geführt wird. Die Regierung hat sich auch, aber nicht nur, wegen der Sparvorgabe für Flawil entschieden. Eine regionalpolitische Diskussion wollte sie verhindern, zumal dieser Wahlkreis in einem Identitätskonflikt steckt und Rivalitäten bestehen. Es ist der Sachlichkeit am besten gedient, wenn die Regierung zuständig bleibt. Im Übrigen gibt es in der Kommission keine Flawiler.

A. Widmer bemängelt, dass die Variante mit den Baukosten für das Gebäude am Hof nicht überprüft worden ist.

Gemäss K. Keller-Sutter hat der Stadtrat Wil verschiedene Offerten gemacht. Nach den Abklärungen des Baudepartementes muss davon ausgegangen werden, dass ein Standort Wil jährlich Mietkosten von 137'500 Franken (550 m² x 250.— Fr. = 137'500.—) verursacht. Andererseits ist in Flawil bereits ein ausreichend grosses Objekt gemietet. Allfällige Renovationskosten gehen zu Lasten des Vermieters. Amtsnotariat und Jugendanwaltschaft können ins Schützenhaus umziehen, wodurch Mietkosten wegfallen. Bei der Variante mit dem Haus beim Hof ist zu beachten, dass zuerst einmal die erwähnte Abtretung tatsächlich erfolgen müsste. Diese würde nur unter Auflagen gemacht. Nach den Ausführungen von A. Widmer wäre nach einer Grobschätzung mit Kosten in Höhe von 1 Mio. Franken zu rechnen. Diese Angabe müsste noch verifiziert werden. Angesichts des Sparauftrags ist es schwierig, von Flawil wegzuziehen, obwohl ein Sitz in Wil erhebliche Investitionen erfordert. Wie soll dies erklärt werden?

S. Schmid sieht keinen Grund, für die Kompetenzverschiebung. Dass Wil den Sitz will, ist klar.

W. Ritter holt aus, dass aus Sicht der Vertreter aus der Stadt St.Gallen Infrastrukturfragen immer problemlos sind, weil St.Gallen immer etwas abbekommt. Die Region ist oft solidarisch mit der Stadt (Bundesverwaltungsgericht, Fachhochschule). Die regionalen Zentren wollen ebenfalls Infrastrukturinvestitionen erhalten. So belanglos wie dargestellt, sind die Gerichtssitze nicht. Der Kantonsrat soll diese festlegen, da die Regierung nicht immer eine übergeordnete Sicht hat.

A. Eugster zweifelt die von der Regierung verwendeten Zahlen an. Sodann gilt der Sparauftrag für die Kreisgerichte insgesamt. In Kürze wird wieder über die Justiz zu diskutieren sein. Vorgesehen sind dann noch drei bis vier Gerichtskreise; diesfalls kann Flawil sicher kein Sitz sein und ist Wil vorzuziehen.

K. Güntzel stellt den Ordnungsantrag, die Diskussion darüber, ob die Regierung oder der Kantonsrat für die Festlegung der Sitze zuständig ist, abzuschliessen.

Die Kommission stimmt dem Ordnungsantrag mit 18 : 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

Die Kommission lehnt eine weitere Zuständigkeit der Regierung für die Festlegung der Gerichtssitze mit 10 : 11 Stimmen ab.

A. Eugster stellt fest, dass nun also der Kantonsrat zuständig ist. Wo ist dies zu regeln?

K. Keller-Sutter führt aus, dass dies jetzt hier zu regeln ist. Es muss gesagt werden, wo der Sitz ist, damit allfällig erforderlicher Büroraum gefunden werden kann. Soweit kritisiert wird, dass der Sparauftrag für die Kreisgerichte insgesamt gelte, ist zu beachten, dass es nicht viele Zügelaktionen gibt und deshalb dort gespart wird, wo eine erfolgt. Die Kommission soll die Ortschaft nennen und sich ins Bewusstsein rufen, dass eventuell Kosten anfallen.

A. Widmer insistiert, dass eine Investition von 1 Mio. Franken den Sparauftrag besser erfüllt als eine Jahresmiete in Höhe von 77'000 Franken. Sodann verwundert die plötzliche Eile. Es ist in Erinnerung zu rufen, dass diese Kommission einmal Nichteintreten beschlossen hat. Es muss nun die Frage geklärt werden, ob die Standorte im Gesetz oder im Beschluss zu nennen sind.

Für W. Ritter ist dies ein verfahrensrechtliches Problem. Es gibt den Antrag Müller, die Gerichtsstandorte im Gesetz zu bezeichnen. Dieser ist die Diskussionsgrundlage und über ihn ist abzustimmen.

C. Müller will verhindern, dass die Frage auf die lange Bank geschoben wird und bekräftigt, dass jetzt festgelegt werden soll, dass die Standorte Sache der Legislative sind. Der Rat kann dann immer noch darüber entscheiden.

H. Güntensperger weist darauf hin, dass offenbar viele Lobbyisten von Wil hier sind. Er stellt den Antrag, die Regierung zu unterstützen. Flawil hat schon viel verloren, insbesondere den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst und die landwirtschaftliche Schule. Wil platzt aus allen Nähten. Der Bau brauchbarer Strassen wird abgelehnt. Er will das Gericht nicht in Wil.

W. Locher findet es fehl am Platz, hier einen Stadt-Land-Konflikt zu konstruieren. Nesslau hat seinerzeit auch das Gericht verloren, Untersuchungsgefängnisse werden aufgehoben oder verschoben; das gibt es immer wieder.

M. Hobi sieht hier schon eine Stadt-Land-Problematik. Soweit von einer Zukunft mit möglicherweise vier Kreisen gesprochen wird, muss die Frage erlaubt sein, weshalb nicht Lichtensteig Sitz des vierten Kreises sein soll. Er erachtet es als gefährlich, Flawil in dieser Zusammensetzung derart an den Karren zu fahren.

Für K. Güntzel ist es nicht weltbewegend, ob nun Wil oder Flawil Gerichtssitz ist. Aufgrund der knappen Abstimmung könnte die Kompetenzverschiebung wieder geändert werden.

Bei der Gegenüberstellung des Antrags Müller, im Gesetz die Sitze zu erwähnen und im Gerichtskreis Wil als Sitz Wil zu nennen, mit dem Antrag Güntensperger, die Sitze zu er-

wähnen und im Gerichtskreis Wil als Sitz Flawil zu nennen, entscheidet sich die Kommission mit 9 : 6 Stimmen bei 6 Enthaltungen für den Gerichtssitz Wil.

W. Ritter stellt die Frage in den Raum, ob die Änderung in Art. 3 oder 36 erfolgen soll.

K. Keller-Sutter analysiert das Abstimmungsergebnis und hält fest, dass vier der neun Befürworter eines Sitzes Wil aus Wil sind, sechs Mitglieder der Kommission für Flawil gestimmt haben und sechs Enthaltungen zu verzeichnen waren. Dieses Ergebnis ist wenig aussagekräftig. Es bedarf jedenfalls einer eindeutigen Äusserung der Kommission.

J. Grämiger widerspricht der Vorrednerin. Die Situation ist durchaus klar. Allerdings wird dies im Parlament sicher noch zu Diskussionen führen, da die Regierung wohl ein rotes Blatt machen wird. Rein taktisch wäre es schlauer, die Änderung in Art. 36 zu platzieren, wo sie ebenfalls passt.

Auch F. Fässler geht von einer klaren Ausgangslage aus. Im Übrigen ist die Kommission nicht repräsentativ und wird der Rat beschliessen.

J. Grämiger beantragt, die Änderung, die jetzt im Rahmen von Art. 3 diskutiert worden ist, in Art. 36 anzubringen.

Die Kommission folgt dem Antrag mit 18 : 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

F. Fässler beantragt, auf Art. 27 zurückzukommen. Der Antrag basiert auf einem konkreten Fall: Bei der Wahl als Ersatzrichter an das Kantonsgericht ist ein Gerichtsschreiber eines Kreisgerichtes nominiert worden. Der Sprecher tut sich schwer damit. Der Gerichtsschreiber könnte beispielsweise eine missliebige Praxis seines Kreisgerichtspräsidenten korrigieren. Wird dies zugelassen, ergibt sich eine unstimmige, eine schräge Situation. Die aktuellen Unvereinbarkeitsregeln würden diese Wahl nicht ausschliessen.

W. Ritter verweist auf Art. 34 Abs. 3 KV, wonach niemand einer Behörde angehören darf, die ihn unmittelbar beaufsichtigt. Kann ein Gerichtsschreiber einer unteren Instanz dem Kantonsgericht angehören?

N. Oberholzer erwähnt, dass der Kantonsrat Wahlbehörde ist. Selbst wenn das Kantonsgericht erklärt, eine solche Wahl gehe nicht, kann sich der Kantonsrat darüber hinwegsetzen.

Für K. Güntzel liegt ein Unbehagen vor. Es gibt zumindest Einbrüche in die Verfassungsregelung, da die Kreisgerichtspräsidenten ja auch Ersatzrichter am Kantonsgericht sind. Die SVP will eine Verschärfung der Unvereinbarkeitsregeln. Wenn ein Kreisrichter Ersatzrichter am Kantonsgericht sein darf, dann muss auch der Gerichtsschreiber zugelassen werden.

A. Eugster macht auf Art. 11 Abs. 2 aufmerksam. Es ist gesetzlich vorgesehen, dass die Kreisgerichtspräsidenten Ersatzrichter am Kantonsgericht sind, weshalb dies zulässig ist.

W. Locher führt aus, dass Art. 11 Abs. 2 zu streichen ist, wenn eine solche Wahl nicht möglich sein soll. Es wurden auch schon Gerichtsschreiber zu ausserordentlichen Instruktionen an Gerichte bestellt.

N. Oberholzer verweist auf die Kompetenz der Regierung, ausserordentliche Richter zu bestellen. Am Kreisgericht St.Gallen waren im gleichen Zeitraum ein Abgang und ein Todesfall zu verzeichnen. Die Regierung hat in dieser Situation befristet einen Ersatzrichter gewählt.

W. Locher kommt auf die neuen Richter kategorien zu sprechen und fragt sich, ob Art. 11 überhaupt noch stimmt. Sind nicht die hauptamtlichen Richter gemeint?

K. Keller-Sutter ist derselben Ansicht, sonst wären nur noch sieben Ersatzrichter, was zu wenig wäre.

F. Fässler sieht hier weiteren Diskussions- und Klärungsbedarf und beantragt deshalb, nebst Art. 27 auch auf Art. 11 zurückzukommen.

Die Kommission beschliesst mit 20 : 0 Stimmen Rückkommen auf Art. 27 und 11.

F. Fässler stört nicht, dass die Kreisgerichtspräsidenten bei der zweiten Instanz wirken können. Es kann aber nicht sein, dass ein Gerichtsschreiber der ersten Instanz bei der zweiten Instanz einsitzt, weil er sich in eine missliebige Praxis seines Chefs beim Kreisgericht einmischen könnte. Dem könnte mit einer Regelung im Gesetz begegnet werden.

D. Boesch befürwortet eine Entflechtung und hält es für sinnvoll, dies gesetzlich zu regeln.

D. Scherrer spricht ein weiteres Problem an. Was gilt, wenn eine Person gleichzeitig zu 50% Richter und zu 50% Gerichtsschreiber ist?

N. Oberholzer möchte hier nicht übereilt etwas ändern. Die Kreisgerichtspräsidenten sind vom Volk gewählt und sind von Amtes wegen Ersatzrichter am Kantonsgericht. Einige sind praktisch nie am Kantonsgericht. Es gibt keinen Anspruch auf Tätigkeit als Ersatzrichter. Es bestehen hier keine Probleme. Anders als ein Kreisgerichtspräsident wäre der Gerichtsschreiber ein vom Kantonsrat gewählter Ersatzrichter. Letztlich sind aber alle Ersatzrichter gleich, ob vom Volk oder vom Kantonsrat gewählt. Der Sprecher warnt vor zu eiligen Schlussfolgerungen. Der Beizug der Kreisgerichtspräsidenten ist eine äusserst kostengünstige Lösung. Diese Richter kosten praktisch nichts, während vom Kantonsrat gewählte Ersatzrichter eine Entschädigung erhalten.

J. Grämiger versteht nicht, weshalb am System etwas geändert werden soll. Es hat sich bewährt. Auf die neuen Richter kategorien umgesetzt wären einfach alle hauptamtlichen Richter Ersatzrichter am Kantonsgericht. Diese sind im Übrigen sogar vom Volk gewählt.

W. Ritter ruft zur Ordnung auf. Es werden hier zwei Sachen vermischt. Eine Frage ist, ob der Gerichtsschreiber des Kreisgerichtes Ersatzrichter am Kantonsgericht sein kann. Eine andere Frage ist, was die reduzierte Anzahl Kreisgerichtspräsidenten hinsichtlich Ersatzrichtertätigkeit am Kantonsgericht bedeutet.

F. Würth schlägt eine Formulierung etwa wie folgt vor: Gerichtsschreiber dürfen nicht an ein oberes Gericht zu Richtern gewählt werden.

F. Fässler beantragt die Variante "Gerichtsschreiber der Kreisgerichte können nicht Ersatzrichter am Kantonsgericht sein."

J. Grämiger hält "Ein gewählter kantonaler Richter kann nicht gleichzeitig am Kantonsgericht sein." für eine bessere Formulierung.

K. Güntzel meint, dass zuerst Klarheit über die Konsequenzen bestehen muss. Soll es möglich sein, zu 50% Gerichtsschreiber und zu 50% Kreisgerichtspräsident zu sein?

J. Grämiger beantragt, den Antrag abzulehnen. Dies kann anders geregelt werden. Die RPK prüft dies. Wenn die Gerichtsschreiber-Tätigkeit als Problem erkannt wird, empfiehlt sie die Ablehnung des Kandidaten. Würde er vom Kantonsrat dennoch gewählt, hätte er eine genügende Legitimation.

F. Fässler verdeutlicht seinen Antrag für Art. 27 Abs. 1 wie folgt: "Die Mitglieder des Kantonsgerichtes können weder Mitglied noch Gerichtsschreiber eines anderen kantonalen Gerichtes der Zivil- und der Strafrechtspflege sein, die Mitglieder ...".

Die Kommission stimmt dem Antrag Fässler mit 11 : 8 Stimmen bei einer Enthaltung zu.

W. Ritter kommt auf Art. 11 Abs. 2 zu sprechen. Wenn diese Bestimmung so bleibt, wie sie ist, verblieben nur sieben Ersatzrichter für das Kantonsgericht.

J. Grämiger beantragt die Formulierung: "Die hauptamtlichen Mitglieder der Kreisgerichte sind Ersatzrichter."

Nach K. Güntzel kann nicht sein, dass das Kantonsgericht zurechtgestutzt wird und dann einfach die Zahl der Ersatzrichter ausgedehnt wird.

D. Scherrer entgegnet, dass heute theoretisch 24 Präsidenten als Ersatzrichter möglich sind. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wären es nur wenige mehr, da Familien- und Einzelrichter nicht hauptamtlich angestellt sein müssen.

N. Oberholzer fügt an, dass das Kantonsgericht kaum Bedarf haben wird, im grossen Stil auf Einzelrichter der Kreisgerichte zurückzugreifen.

K. Güntzel will sich bei der Beschlussfassung enthalten. Er wünscht aber Erfahrungszahlen über die beigezogenen Richter der Kreisgerichte als Beilage zum Protokoll.

Die Kommission beschliesst mit 12 : 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen, dass neu die hauptamtlichen Mitglieder der Kreisgerichte Ersatzrichter am Kantonsgericht sein sollen.

K. Güntzel kommt auf Art. 62 zu sprechen. Danach kann der Gerichtspräsident Gerichtsberichterstatern Akteneinsicht gewähren. Nach Art. 99 wird das vom Kantonsgericht geregelt. Aufgrund einer gemachten Erfahrung wünscht er vom Kantonsgerichtspräsidenten Informationen hiezu.

N. Oberholzer zeigt auf, dass dies vor allem im Strafverfahren spiele. Es gibt akkreditierte Gerichtsberichterstatern mit einigen Privilegien. Beispielsweise können sie Einsicht in die Anklageschrift erhalten. Dies ist in Zusammenhang mit dem Anspruch auf öffentliche Verhandlung zu sehen. Die Idee der Einräumung der Einsicht in die Anklageschrift beruht darauf, dass die Anklageschrift am Anfang der Sitzung nicht mehr verlesen wird. Kenntnis der Anklageschrift ist erforderlich, um dem Prozess folgen und seriös darüber berichten zu können. Nach Art. 62 kann der Gerichtspräsident Akteneinsicht gewähren. Art. 99 liesse theoretisch Einschränkungen zu.

A. Widmer beantragt nochmals Rückkommen auf Art. 27. Es ist zu prüfen, ob es eine Unvereinbarkeit für Mitglieder von Gerichten für eine Beschäftigung an einer Vermittlungsstelle gibt.

D. Scherrer führt aus, dass es Gerichtsschreiber gibt, die Vermittler sind. Sie spielen in "ihren" Fällen aber keine Rolle im Gerichtsverfahren.

K. Gützel erachtet die Unvereinbarkeit als ausführlich besprochen. In St.Gallen sind einige Gerichtsschreiber Schlichter, was angehen soll.

Für J. Grämiger ist zu unterscheiden zwischen Unvereinbarkeit und Ausschluss. Die Unvereinbarkeit ist nicht vollständig durchgezogen. Es ist aber selbstverständlich, dass jemand im gleichen Fall nicht in der nächsten Instanz mitwirkt. Solche Situationen gibt es übrigens auch in der Gemeinde.

W. Locher gibt zu bedenken, dass eine Person in dieser Situation durchaus vergleichbar ist mit dem Gerichtsschreiber erster Instanz, der in der zweiten Instanz einsitzt. Es sind analoge Situationen. Die Person nimmt auf zwei Ebenen an einem Prozess teil.

K. Keller-Sutter macht geltend, dass die Unvereinbarkeit schon recht ausgedehnt ist. Im Übrigen sind zudem die Ausstandsregeln zu beachten. Es ist schwierig, alle denk- und undenkbaren Fälle zu erfassen. Hier sollte nicht noch mehr reingepackt werden. Es bestünde das Risiko, dass doch noch wieder etwas vergessen ginge.

D. Scherrer weist darauf hin, dass die Schlichtungsstellen kaum entscheiden. Jene Stellen können im Übrigen nicht so einfach besetzt werden. Gerichtsschreiber in Schlichtungsstellen können aufgrund ihrer Kenntnisse viele Fälle erledigen.

Abschnitt II

1. Disziplinargesetz

Keine Wortmeldung.

2. Polizeigesetz

Keine Wortmeldung.

3. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Keine Wortmeldung.

4. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Keine Wortmeldung.

5. Zivilprozessgesetz

Zu den Artikeln, die nachfolgend nicht erwähnt werden, erfolgten keine Wortmeldungen.

Art. 21

A. Eugster verweist auf die Aufhebung von Art. 14 des Gerichtsgesetzes und will wissen, ob nicht auch diese Zivilprozess-Bestimmung zum Kassationsgericht aufzuheben ist.

M. Schlanser führt aus, dass der jetzige Beschluss zur Aufhebung des Kassationsgerichtes erst mit Vollzugsbeginn der Schweizerischen Zivilprozessordnung umgesetzt wird. Da das Zivilprozessgesetz dazumal sowieso aufgehoben werden muss, ist diese Änderung nicht erforderlich. Auch Art. 14 des Gerichtsgesetzes wird erst mit Vollzugsbeginn der eidgenössischen Zivilprozessordnung im Gallex und aus dem gedruckten Gesetzestext entfernt.

Art. 134

W. Ritter schildert eine persönliche Erfahrung bei einem Kreisgericht und beantragt, in Abs. 3 eine Formulierung der Art "Der Beklagte kann zum selben Gegenstand selbständig Klage erheben". Aufgrund des Verweises gilt dies dann auch im Schlichtungsverfahren.

W. Locher hält entgegen, dass die neue Zivilprozessordnung Klärung bringen wird, weshalb hier auf eine Regelung verzichtet werden kann. Im Übrigen kann zwischenzeitlich einfach ebenfalls Klage erhoben werden, wenn man eingeklagt wird, und dann die Vereinigung beantragt werden.

K. Güntzel unterstützt den Antrag, zumal das Gesetz auch andere unwichtige Regelungen enthält.

Die Kommission heisst den Antrag mit 18 : 2 Stimmen gut.

Art. 181

F. Würth erkundigt sich, ob hier eine Vertretung möglich ist. Und was geschieht, wenn persönliches Erscheinen nicht möglich ist.

J. Grämiger weist darauf hin, dass in Ausnahmefällen eine Vertretung möglich ist.

D. Scherrer verdeutlicht, dass dies nur bei der Vermittlung gilt. Falls ein Erscheinen vor Gericht nicht möglich ist, muss der Termin verschoben werden.

K. Güntzel wäre für eine Öffnung. Allerdings wird die Regelung wohl Ausfluss des Bundesrechtes sein.

W. Ritter sieht in diesem Zusammenhang auch eine Frage betreffend Art. 141. Vor Arbeitsgericht ist eine Begleitung möglich. Nun wird beim Schlichtungsverfahren auf die Vermittlung verwiesen, die in der Regel persönliches Erscheinen verlangt. Ist beim künftigen Schlichtungsverfahren eine Begleitung noch möglich? Falls nicht, könnte dies die Waffengleichheit verletzen, zumal die Arbeitgeber normalerweise besser informiert sind.

J. Bereuter stellt den Ordnungsantrag, wieder zur Sache zu kommen. Es geht vorliegend um das Gerichtsgesetz. Das Zivilprozessgesetz kann nur diskutiert werden, soweit es von Änderungen des Gerichtsgesetzes betroffen ist.

F. Fässler entgegnet, dass hier die Schlichtungsstelle für Arbeitsverhältnisse geschaffen wird und jenes Verfahren insofern auch hierher gehört.

Die Kommission lehnt den Ordnungsantrag Bereuter mit 8 : 11 Stimmen bei einer Enthaltung ab.

W. Ritter fragt, ob man im arbeitsrechtlichen Schlichtungsverfahren die Verbeiständung zulassen will. In der Praxis hat sich diese bewährt. Die Einführung der Schlichtungsstelle analog zur Vermittlung bedeutete die Aufhebung der Verbeiständung in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten.

D. Boesch meint, dass dies in Schlichtungsverfahren bei Arbeitsstreitigkeiten gleich sein muss wie bei Mietstreitigkeiten.

F. Fässler macht geltend, dass wenn die Verbeiständung beim Vermittler zugelassen ist, dies auch bei den Schlichtungsstellen gilt. Es gibt oft Probleme sprachlicher Natur. Die Verbeiständung – und nicht etwa die Vertretung – ist sinnvoll und kann der Lösung vieler Fälle dienlich sein.

K. Güntzel sieht einen Wildwuchs bei den Schlichtungsstellen. Wenn es nicht bundesrechtlich vorgeschrieben ist, sollte die Vertretung zugelassen werden. Wenn dies nicht möglich ist, bringt auch die Verbeiständung nichts, die ein unehrliches Verhältnis ist. Bei den Schlichtungsstellen werden Verbeiständungen auch deshalb zugelassen, weil bei juristischen Personen oft Anwälte als Organe beteiligt sind.

A. Eugster weist auf die jetzige Regelung in Art. 141 hin. Art. 153 wird sinngemäss angewendet, soweit nicht Bundesrecht etwas anderes vorschreibt. Eine Regelung unserer Frage ist nicht ersichtlich, weshalb die Verbeiständung zu regeln ist.

Nach F. Fässler müssen die Betroffenen persönlich anwesend sein, schon um Fragen zum Sachverhalt klären zu können. Der Rechtsanwalt als Beistand kann insbesondere mithelfen beim Abschluss eines Vergleichs.

J. Grämiger berichtet aus seiner Erfahrung als Präsident einer Mieterschlichtungsstelle, dass die Vermieter oft nicht persönlich erscheinen und den Verwalter schicken wollen. Mieter andererseits haben oft sprachliche Probleme. Eine Vertretung ist aber nicht zugelassen, es sei denn, ein Beteiligter wohnt ausserhalb des Gerichtskreises. Diesfalls darf sich auch die Gegenseite vertreten lassen. Wenn die Vertretung allgemein zugelassen wird, kann der Schlichtungsweg gerade so gut aufgehoben werden. Eine Verbeiständungsmöglichkeit wird aber gewünscht.

K. Güntzel will wissen, was eine Verbeiständung im Verfahren genau bedeutet. Gibt es eine Definition?

W. Ritter bringt nochmals vor, dass eine Begleitung hilfreich ist. Wenn der Gewerkschaftssekretär dabei ist, kann in der Regel eine bessere Lösung gefunden werden. Er schlägt als neuen Art. 141 vor: "Die Parteien erscheinen persönlich zur Verhandlung. Sie können sich verbeiständen lassen."

D. Scherrer erachtet die Verbeiständung als sinnvoll. Es kann ähnlich sein wie im Eheschutzverfahren. Die Anwälte reden, aber die Parteien sind anwesend. So können auftauchende Fra-

gen direkt geklärt werden. Die Verbeiständung könnte also wie folgt verstanden werden: die Partei muss selbst erscheinen; sie und ihr Beistand dürfen sprechen.

Nach H. Arta ist die Verbeiständung in den Art. 38 bis 43 ZPG, wo sie gegebenenfalls hingehörte, nicht geregelt.

Die Kommission stimmt dem Antrag Ritter einstimmig zu.

Art. 288

M. Hobi erkundigt sich, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse systematisch geprüft werden und wie sich die Frist für die Rückforderung nach der Richtlinie zu anderen Fristen, beispielsweise aus dem Bereich Sozialhilfe, verhält.

D. Scherrer führt aus, dass die Gerichte dies systematisch prüfen. Er würde es besser finden, wenn die Verjährung im Gesetz enthalten wäre, als nur im Reglement. Die Frist von zehn Jahren ist eine lange Frist. Die Leute bekommen in finanzieller Hinsicht meist etwas Luft, wenn die Kinder raus sind. Es gibt insofern eine leichte Ungleichbehandlung, indem diejenigen Leidtragende sind, die mit älteren Kindern scheiden. Eine Frist von 15 Jahren wäre angemessen.

F. Fässler weiss nicht genau, welche Verjährungsfrist für die Rückforderung von Sozialhilfe gilt. Wohl zehn oder 20 Jahre.

M. Hobi beantragt, die Frist auf 20 Jahre zu verlängern.

D. Boesch sieht dies aus Frauensicht als problematisch. Wenn die Frau nach langen Jahren dann endlich einmal langsam aus den Problemen rauskommt, wird ihr das gleich wieder weggenommen und muss sie noch Scheidungskosten abbezahlen.

Die Kommission stimmt dem Antrag Hobi mit 13 : 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

W. Ritter kommt auf die Schlichtungsstellen zurück. Offenbar wurde übersehen, dass in Art. 268 ZPG eine Regelung für das arbeitsgerichtliche Schlichtungsverfahren fehlt. Er beantragt folgende Ergänzung von Abs. 3: "Im Verfahren vor der Schlichtungsstelle für Arbeitsverhältnisse werden ausser bei mutwilliger Prozessführung keine Parteientschädigungen zugesprochen." Randtitel: "Sonderfälle a) Vermittlungs- und Schlichtungsverfahren".

Die Kommission stimmt dem Antrag Ritter einstimmig zu.

6. Strafprozessgesetz

Keine Wortmeldung.

7. Anwaltsgesetz

Keine Wortmeldung.

8. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Keine Wortmeldung.

Abschnitt III

J. Bereuter fehlt eine Übergangsregelung für Mitglieder der kantonalen Gerichte, die gleichzeitig im Kantonsrat sind. Er beantragt die Regelung, dass die Betroffenen bis Ende der Amtsdauer im Amt bleiben können.

Nach H. Arta wird das Gesetz wohl auf 1. Juni 2009 in Kraft treten. Die Amtsdauer im Kantonsrat dauert von 2008 bis 2012. Die neue Regelung würde sich diesfalls erst ab 1. Juni 2012 auswirken.

K. Güntzel ist der Meinung, dass die neuen Unvereinbarkeitsgründe für die nächste Kantonsratswahl angewendet werden müssen.

Die Kommission lehnt den Antrag Bereuter mit 4 : 13 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

H. Pfäffli spricht einen konkreten Fall an. Ein Richter des Kreisgerichtes Rheintal wohnt nicht im Zuständigkeitsbereich des Gerichtes. Bis zur Pensionierung dauert es noch eine Amtsdauer. Zwar gibt es eine Ausnahmeregelung. Diese dürfte aber hier nicht anwendbar sein. Er beantragt deshalb eine Übergangsregelung in dem Sinn, dass ein bestehender Wohnsitz ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs des Gerichtes zugelassen wird, wenn bis zur Pensionierung noch eine Amtsdauer erforderlich ist.

J. Grämiger sieht hier eher einen Fall für eine Ausnahmeregelung. Nachdem aus der Runde der Hinweis kommt, dass noch sechs Jahre fehlen, relativiert er dies allerdings und schlägt vor, dass sich der Betreffende auch an das für den Wohnort zuständige Gericht wählen lassen kann.

K. Keller-Sutter erachtet eine Übergangsregelung für eine Person als fragwürdig.

Die Kommission lehnt den Antrag Pfäffli mit 1 : 14 Stimmen bei 3 Enthaltungen ab.

B. Eberle erklärt, dass nun noch das Urnenabstimmungsgesetz zu beraten ist, für welches das JPD verschiedene Änderungen vorschlägt.

1bis. Urnenabstimmungsgesetz

Art. 20bis

K. Güntzel will Klärung darüber, was geschieht, wenn es eine Anfechtung gibt. Wann wird gewählt? Wenn die Beschwerde rechtskräftig entschieden ist? Und wenn es mehrere Kandidaten gibt, ist allenfalls derjenige gewählt, der die Voraussetzungen erfüllt?

M. Schlanser verweist auf die Synopsis. Wenn es eine Anfechtung gibt, muss mit der Wahl bis zum rechtskräftigen Entscheid zugewartet werden.

J. Grämiger kommt nochmals auf den Abschnitt III zu sprechen. Die Übergangsregelung ist nicht klar. Was geschieht mit einem Fall aus Bazenhaid, der beim Kreisgericht Altotgenburg-Wil hängig ist. Neu wäre dann das Kreisgericht Toggenburg zuständig. Er geht davon aus, dass in dieser Situation der Fall in Wil bleibt. Bei einer Änderung der örtlichen Zuständigkeit ist der Zeitpunkt der Einreichung der Klage massgebend.

W. Ritter bekräftigt, dass dies geregelt sein muss. Sonst wird Raum geboten für Prozessverzögerungen. Die Änderungen im Rheintal sind klein. In der Region Wil und Altotgenburg haben sich die örtlichen Verhältnisse aber völlig verändert.

Nach F. Fässler muss jedenfalls verhindert werden, dass "verfuhrwerkte Geschichten" noch an ein neues Gericht weitergegeben werden.

A. Widmer sieht die Möglichkeit, dass das Kantonsgericht über die Zuständigkeit für diese Fälle befindet.

M. Schlanser führt aus, dass es in Ziff. 1 Absatz 1 der Übergangsbestimmungen um die Arbeitsgerichte und das Kreisgericht Untertoggenburg-Gossau geht. Die bei diesen Gerichten hängigen Fälle gehen an die neu zuständigen Gerichte, wobei bei Arbeitsstreitigkeiten das nach neuem Recht erforderliche Schlichtungsverfahren nicht nachzuholen ist, wie im 2. Satz von Absatz 2 ersichtlich ist. Bei anderen Änderungen der örtlichen Zuständigkeit, beispielsweise in Eggersriet, ist gemäss Art. 36 ZPG der Zeitpunkt der Klageeinreichung massgebend, d.h. der Fall bleibt beim bisher zuständigen Gericht.

J. Grämiger zieht den Antrag zurück.

M. Schlanser kommt auf seinen am Vormittag gefassten Auftrag zurück und schlägt vor, die Amtsenthebung in Art. 28bis mit dem Randtitel "Amtsenthebung" wie folgt zu regeln:

1. Absatz: "Bei Wegfall einer Wahlvoraussetzung nach Art. 26 dieses Gesetzes während der Amtsdauer kann der Präsident des Kantonsgerichtes das Mitglied des Kreisgerichtes seines Amtes entheben."
2. Absatz: "Der Entscheid des Kantonsgerichtspräsidenten kann innert vierzehn Tagen beim Kantonsgericht angefochten werden."
3. Absatz: "Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege über den Rekurs werden sachgemäss angewendet."

Nach F. Fässler muss eine Person des Amtes enthoben werden, wenn die Voraussetzungen wegfallen. Jetzt wird eine Kann-Formulierung vorgeschlagen. Eine Amtsenthebung wegen eines untergeordneten Delikts wäre unverhältnismässig. Soll die Kann-Formulierung hier vorhandenes Ermessen ausdrücken?

N. Oberholzer verweist auf die Formulierungen im Anwaltsgesetz. Hier wie dort gibt es schon Ermessen. Fraglich scheint die Zuständigkeit des Kantonsgerichtspräsidenten. Dies könnte auch der ordentlichen Disziplinarbehörde, dem Kantonsgericht, gegeben werden.

K. Güntzel betont, dass er eine zweite Instanz nicht für erforderlich hält. Solange es keine rechtskräftige Verurteilung gibt und kein Verlustschein vorliegt, darf es keine Massnahme geben. In einem früheren Zeitpunkt entscheidet der Amtsträger.

N. Oberholzer verdeutlicht, dass der Strafregistereintrag erst nach Rechtskraft erfolgt. Im Disziplinarverfahren wird, wenn bekannt wird, dass gegen eine Person, die dem Disziplinargesetz unterliegt, eine Strafuntersuchung läuft, ein Verfahren eröffnet und bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens sistiert.

Für H. Arta zeigt die Diskussion, wie schwierig die Umsetzung der Wünsche der Kommissionsmitglieder ist. Ein zweistufiges Verfahren ist erforderlich, wegen des Grundsatzes der doppelten Instanz. Im Zusammenhang mit der disziplinarrechtlichen Amtsenthebung ist auch auf einen Entscheid des Verwaltungsgerichtes zu verweisen, wonach vom Volk Gewählte nicht des Amtes enthoben werden können. Gesamthaft erfüllt der Vorschlag die Wünsche der Kommission. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Kantonsgericht aufsichtsrechtlich jederzeit eingreifen kann.

J. Grämiger verweist auf frühere Probleme mit Bezirksammännern. Damals habe kaum etwas unternommen werden können. Es ist jetzt eine Lösung zu suchen. Diese kann auch die Situation umfassen, dass eine Person nicht mehr amtsfähig ist.

Nach K. Keller-Sutter gibt es in der Regel keine Probleme. Eine Regelung ist nicht unbedingt erforderlich. Bei einem schweren Delikt würde der Druck zur Amtsniederlegung gross, bei einem FiaZ wäre dies wohl etwas anders. Eine befriedigende Lösung zu finden ist schwierig, solange die Volkswahl besteht.

K. Güntzel betont, dass eine Regelung erfolgen muss. Andernfalls kann das Verwaltungsgericht sagen, dass eine Amtsenthebung ohne gesetzliche Grundlage sowieso nicht zulässig ist.

N. Oberholzer äussert das Anliegen, kein neues Verfahren zu schaffen. Von der Sache her, empfiehlt sich der Weg über das Disziplinarverfahren. Wenn dazumal das Kassationsgericht wegfällt, wird sowieso ein Ersatz geregelt werden müssen.

F. Fässler erinnert an die Probleme mit einem Bezirksammann. Lange sind die Versuche der RPK, etwas zu unternehmen, vergeblich gewesen. Es braucht eine gesetzliche Grundlage. Dies kann allenfalls auch über eine Motion geschehen. Es kann doch nicht sein, dass nach einem schlimmen Delikt der wahrscheinliche Täter am nächsten Tag wieder im Gericht steht.

F. Fässler beantragt, den Vorschlag Schlanser ins Gesetz zu nehmen.

Die Kommission nimmt den Antrag mit 18 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung an.
--

K. Güntzel erklärt im Hinblick auf die Gesamtabstimmung, dass sich die SVP wegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen enthalten wird.

VII. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter

A. Widmer erkundigt sich, wie man auf die Bandbreite kommt.

M. Schlanser empfiehlt, sich etwas von den Fallzahlen zu lösen. Es geht nicht um Stellen, sondern um Personen. Die Gerichte müssen ordnungsgemäss besetzt werden können. Die Zahlen im 7. Nachtrag entsprechen ungefähr dem Ist-Zustand. Der Kreisgerichtspräsident wird separat gewählt und fällt nicht unter diese Richterzahlen. Bei einem mittleren Gericht, z.B. Rheintal, dürften zwei Abteilungen gebildet werden. Eine Abteilung wird vom Präsidenten geleitet. Für die andere braucht es einen Abteilungspräsidenten. Dann sind je vier Beisitzer erforderlich.

Sodann braucht es vier Einzelrichter und drei Ersatzrichter, was für ein mittleres Gericht – nebst dem Präsidenten – 16 Köpfe bedeutet. Für St.Gallen kommt man auf 28 Köpfe. Diese Werte ergeben die Mindestzahl an Richtern. Für den oberen Wert der Bandbreite wurde $\frac{1}{4}$ dazugezählt.

K. Güntzel rechnet vor, dass die unteren Zahlen der Bandbreite eine Gesamtrichterzahl von 116 und die oberen Werte eine solche von 148 ergeben.

H. Arta führt aus, dass die oberen Werte den unteren plus $\frac{1}{4}$ entsprechen. Die Bandbreite dient der Flexibilität. Entscheidend ist aber nach wie vor der Stellenplan.

K. Güntzel macht geltend, dass dies nicht wegen der Flexibilität erfolgt, sondern vielmehr im Hinblick auf Teilzeitanstellungen. Die Tendenz zur Teilzeitanstellung ist nicht gut für die Rechtsprechung. Er beantragt, die Bandbreite um die Hälfte nach unten zu halbieren, so dass noch zwischen 116 und 132 Köpfe erforderlich sind.

K. Keller-Sutter erwähnt, dass hievon in erster Linie Laien/Beisitzer betroffen wären.

Die Kommission lehnt den Antrag Güntzel, die Obergrenze der Richterzahlen auf 132 festzulegen mit linearer Anpassung, mit 7 : 10 bei 4 Abwesenden ab.

4. Gesamtabstimmung zuhanden des Kantonsrates

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat mit 15 : 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen und 2 Abwesenheiten, den bereinigten IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz anzunehmen.

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat mit 10 : 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen und 4 Abwesenheiten, den bereinigten VII. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter anzunehmen.

5. Bestimmung der Kommissionssprecherin bzw. des Kommissionssprechers

B. Eberle übernimmt dies praxisgemäss.

6. Medieninformation

W. Ritter ist der Ansicht, dass unbedingt eine Medieninformation erfolgen muss, da der Weg kurios war und die Justizreform nicht unbedeutend ist.

Die Kommission beschliesst einstimmig, eine Medienmitteilung zu machen.

7. Allgemeine Umfrage

B. Eberle spricht die Tiefgaragen-Benützer an. Offenbar wurde teilweise nicht die Kreuzbleiche, sondern die Brühltorgarage gebraucht, wo ein spezielles System besteht.

H. Arta ersucht die Autofahrer, allfällige anfallende Kosten zu übernehmen, insbesondere für die Ausfahrt aus der Kreuzbleiche das Ticket zu lösen. Die Sache wird noch abgeklärt.

Flumserberg, 11. September 2007

St.Gallen, 12. September 2007

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Beat Eberle

Daniel Rusch